

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 503 endg.

Brüssel, den 18. Oktober 1989

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den
innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den
innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden

(Von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Zucht von Equiden dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle. Um eine sinnvolle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten, die Produktivität dieses Sektors zu erhöhen und die Verwirklichung des Binnenmarktes zu ermöglichen, müssen auf Gemeinschaftsebene viehseuchenrechtliche, tierzüchterische und genealogische Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden festgelegt werden.

1. Der erste Vorschlag sieht eine Harmonisierung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften vor, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind. Die Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten wird dem innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden förderlich sein, gleichzeitig aber werden bestimmte viehseuchenrechtliche Anforderungen erfüllt, durch die die Ausbreitung von Krankheiten vermieden werden kann. Der Vorschlag enthält außerdem eine Regelung für die Einfuhren aus Drittländern. Er legt die allgemeinen viehseuchenrechtlichen Kriterien für die Drittländer fest, aus denen Equiden eingeführt werden können, um die Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft zu schützen.
2. Befriedigende Ergebnisse im Bereich der Zucht hängen weitgehend von der Verwendung eingetragener Zuchttiere ab.

Die derzeit bestehenden Unterschiede sind auf das unterschiedliche Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Zucht zurückzuführen. Der Handel mit eingetragenen Equiden stößt daher auf Behinderungen, die beseitigt werden müssen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes und die Steigerung der Produktivität in diesem Sektor muß der innergemeinschaftliche Handel mit Equiden liberalisiert werden. Um unlauteren Wettbewerbspraktiken zuvorzukommen, erschien es angezeigt, die Namensänderung von Equiden durch Vorschriften zu regeln.

Der zweite Vorschlag enthält grundsätzliche Bestimmungen, mit denen diese Ziele erreicht werden können.

3. Der innergemeinschaftliche Handel mit Equiden kann auch durch die für pferdesportliche Veranstaltungen geltenden Bestimmungen behindert werden. Die in diesem Bereich bestehenden Unterschiede sind daher ebenfalls zu beseitigen.

Die drei genannten Vorschläge, die alle viehseuchenrechtlichen und tierzüchterischen Fragen im Zusammenhang mit der Gattung Equiden abdecken, gewährleisten eine sinnvolle Entwicklung dieses Teilbereichs der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet der Gemeinschaft und dienen der Verwirklichung des Binnenmarktes.

Die Kommission hat sich in ihrem Vorschlag für das Regelungsausschußverfahren entschieden. Diese Entscheidung ist im vorliegenden Fall durch den Wunsch gerechtfertigt, die Verwaltungsmechanismen im Veterinärbereich nicht zu stören. Weiterhin gibt die Kommission jedoch allgemein der Formel Beratender Ausschuß den Vorzug.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Equiden sind als lebende Tiere in der Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse enthalten.

Um eine sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden zu gewährleisten und dadurch die Produktivität dieses Wirtschaftszweigs zu erhöhen, sind auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden zu erlassen.

Die Zucht von Equiden und insbesondere von Pferden ist im allgemeinen ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Tätigkeit und dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle.

Um den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden zu fördern, müssen die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede im Bereich der Tiergesundheitsvorschriften beseitigt werden.

Damit sich der innergemeinschaftliche Handel harmonisch entwickeln kann, muss eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren aus Drittländern festgelegt werden.

Der ortsgebundene Handel sollte grundsätzlich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Um zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen zu werden, müssen die Equiden bestimmte viehseuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, die gewährleisten, dass die Ausbreitung ansteckender Krankheiten vermieden wird.

Zu diesem Zweck sind Bedingungen für den Transport dieser Tiere festzulegen.

Um die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten, ist die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt vorzusehen, die die Equiden bis zu ihrem Bestimmungsort begleitet.

In bezug auf die Organisation der Kontrollen durch den Bestimmungsmittgliedstaat und die daraus zu ziehenden Folgerungen sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen gelten die allgemeinen Regeln in der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom [Über tierärztliche Kontrollen beim innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes] (1).

Ausserdem ist vorzusehen, dass die Kommission eigene Kontrollen durchführen kann.

Eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren aus Drittländern setzt die Aufstellung einer Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern voraus, aus denen Equiden eingeführt werden können.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme in diese Liste sind allgemeine Kriterien zugrunde zu legen, etwa der Gesundheitszustand des Viehs, die Organisation und die Befugnisse der Veterinärbehörden und die viehseuchenrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Drittland.

Ferner ist die Einfuhr von Equiden aus Drittländern zu verbieten, die nicht oder seit zu kurzer Zeit frei sind von Tierkrankheiten, die eine ernste Gefahr für den Viehbestand in der Gemeinschaft darstellen; das gleiche gilt für Einfuhr aus Drittländern, in denen Impfungen gegen solche Krankheiten vorgenommen werden.

(1) ASL. Nr.

Die allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr aus Drittländern sind durch besondere Bedingungen zu ergänzen, die entsprechend der gesundheitlichen Lage in dem jeweiligen Land festzulegen sind. Da diese besonderen Bedingungen unter Zugrundelegung technischer und unterschiedlicher Kriterien festgelegt werden müssen, ist hierzu ein flexibles und schnelles Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

Die Vorlage einer nach einem einheitlichen Muster erstellten Bescheinigung bei der Einfuhr ist ein wirksames Mittel, um die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu gewährleisten. Da diese Regelung besondere und für die einzelnen Drittländern unterschiedliche Bestimmungen vorsehen kann, sind die Muster der Bescheinigung dementsprechend zu erstellen.

Die Veterinärsachverständigen der Kommission haben zu überprüfen, ob die Regelung insbesondere in den Drittländern eingehalten wird.

Bei der Einfuhr müssen Herkunft und Gesundheitszustand der Equiden kontrolliert werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, beim Eintreffen der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft und während ihrer Beförderung zum Bestimmungsort alle zweckdienlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, einschliesslich der Tötung und Vernichtung der Equiden, zu ergreifen.

Die Kontrollen der Equiden werden im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft durchgeführt. Daher ist vorzuschreiben, dass sie in Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die nach gemeinschaftlichen Kriterien und einem gemeinschaftlichen Verfahren zugelassen worden sind.

Jeder Mitgliedstaat muss die Möglichkeit haben, Einfuhren aus einem Drittland unverzüglich zu verbieten, wenn diese eine Gefahr für die Gesundheit der Tiere darstellen können; in diesem Fall muss unbeschadet der etwaigen Änderungen der Liste der Länder, die in die Gemeinschaft ausführen dürfen, unverzüglich die Haltung aller Mitgliedstaaten gegenüber dem betreffenden Drittland koordiniert werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen im Zusammenhang der Vollendung des Binnenmarktes überprüft werden.

Es ist ein Verfahren vorzusehen, durch das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Veterinärausschuss gewährleistet wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern fest.

- 2.a) Diese Verordnung gilt nicht für den Handel mit Equiden, die
 - zu sportlichen oder Freizeitzwecken in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft geritten oder geführt werden,
 - an kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen oder an Tätigkeiten teilnehmen, die von örtlichen Reitklubs in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft organisiert werden,
 - sich ausschliesslich zu Weidezwecken vorübergehend in der Nähe von Binnengrenzen der Gemeinschaft befinden.

- b) Erforderlichenfalls legt die Kommission jedoch nach dem Verfahren des Artikels 24 besondere Vorschriften für diesen Handel fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind :

- a) Betrieb : landwirtschaftlicher Betrieb, Schulungsbetrieb, Stall oder ganz allgemein jede Räumlichkeit oder Anlage auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates, in der üblicherweise Equiden gehalten oder aufgezogen werden;

- b) Equiden : Pferde, Esel und ihre Kreuzungen;
- c) Schlachttiere : Equiden, die dazu bestimmt sind, direkt in einen Schlachthof verbracht und dort geschlachtet zu werden;
- d) Zucht- oder Nutztiere : andere als die unter Buchstabe c) genannten Equiden, insbesondere solche, die zur Zucht, zur Fleischerzeugung, zur Verwendung als Arbeits- oder Reittiere, zur Ausstellung zum Zwecke des Verkaufs, für einen Zirkus oder für eine Pferdeschau bestimmt sind;
- e) Sporttiere : Zucht- oder Nutztiere, die bei einem amtlich anerkannten Züchterverband registriert und insbesondere für Reitsportveranstaltungen bestimmt sind;
- f) anzeigepflichtige Krankheiten : die in Anhang A aufgeführten Krankheiten, die im Verdachtsfall oder im Falle eines Auftretens der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates gemeldet werden müssen;
- g) amtlicher Tierarzt : der von der zuständigen Zentralbehörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes bezeichnete Tierarzt;
- h) zeitweilige Zulassung : Status eines aus einem Drittland stammenden Sporttiers, das für höchstens 90 Tage in dem Gebiet der Gemeinschaft zugelassen wird.

KAPITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

Artikel 3

Ein Mitgliedstaat versendet in einen anderen Mitgliedstaat nur Equiden, die die Voraussetzungen des Artikels 4 erfüllen.

Artikel 4

1. Die Equiden müssen bei der Inspektion frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein. Die Inspektion muss in den 48 Stunden vor der Verladung erfolgen.
2. Die Tiere dürfen nicht in Kontakt mit Equiden gekommen sein, die in den letzten 15 Tagen vor der Verladung an einer Infektion oder einer ansteckenden Krankheit gelitten haben.
3. Es darf sich nicht um Tiere handeln, die im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt sind.
4. Die Tiere müssen nach einer amtlich zugelassenen Methode gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungsmethoden werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.
5. Die Tiere dürfen nicht in einem Betrieb erworben worden sein oder mit Equiden in Kontakt gekommen sein, der oder die aus veterinärpolizeilichen Gründen einer Sperre unterliegt (unterliegen).
 - a) Diese Gründe hängen mit dem Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit zusammen;
 - b) Sind nicht alle Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so muß die Dauer der Sperre mindestens betragen:
 - sechs Monate bei allen Tieren, bei denen Verdacht auf Beschälseuche besteht, gerechnet ab dem Zeitpunkt des letzten Kontakts oder der letzten Kontaktmöglichkeit mit kranken Equiden; bei Hengsten muß die Sperre bis zur Kastration fort dauern;
 - sechs Monate bei Rotz und Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Tiere ausgemerzt worden sind;
 - drei Monate bei infektiöser Anämie, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Tiere ausgemerzt worden sind;
 - einen Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
 - 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

- c) Sind alle Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden, bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch nur 15 Tage.

Artikel 5

Die Equiden müssen direkt und unverzüglich aus dem Herkunftsbetrieb in Transportmitteln oder -behältnissen zum Bestimmungsort befördert werden, die zuvor gereinigt und mit einem im Versandmitgliedstaat amtlich zugelassenen Mittel desinfiziert worden sind. Die Transportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transport nicht heraus-sickern oder -fallen können. Der Transport ist so auszuführen, dass ein wirksamer Schutz des Gesundheitszustandes der Tiere gewährleistet ist.

Artikel 6

Die Equiden müssen während des Transports von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang B begleitet werden. Diese Bescheinigung ist in den 48 Stunden vor der Verladung mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmittgliedstaates auszustellen. Sie ist 10 Tage lang gültig. Die Bescheinigung muß aus einem einzigen Blatt bestehen.

Artikel 7

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. _____ über die tierärztlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes _____ gelten insbesondere für die Organisation von Kontrollen durch den Bestimmungsmittgliedstaat und die daraus zu ziehenden Folgerungen sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen.

Artikel 8

Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der Verordnung erforderlich ist, Kontrollen vor Ort durchführen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen. Nach diesem Verfahren wird ausserdem ein Kodex mit Vorschriften erstellt, die bei diesen Kontrollen zu beachten sind.

KAPITEL III

VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINFUHREN AUS DRITTLÄNDERN

Artikel 9

Die in die Gemeinschaft eingeführten Equiden müssen die in Artikel 10 bis 14 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 10

1. Die Equiden müssen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 erstellten Liste aufgeführt sind. Diese Liste kann nach diesem Verfahren auch geändert oder ergänzt werden.
2. Bei der Beurteilung, ob ein Drittland oder ein Teil eines Drittlandes in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden kann, ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen :
 - a) Der Gesundheitszustand des Vieh- und Haustierbestandes und des Wildtierbestandes in dem Drittland, wobei vor allem das Auftreten exotischer Krankheiten zu beachten ist, die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier in den Mitgliedstaaten darstellen könnten;

- b) der Zustand der Umwelt in dem Drittland;
- c) die Regelmässigkeit und Schnelligkeit, mit der das Drittland Auskünfte über das Auftreten ansteckender Tierkrankheiten, insbesondere der in den Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamts genannten Krankheiten, erteilt;
- d) die Vorschriften des Drittlandes über die Vorbeugung und Bekämpfung von Tierkrankheiten;
- e) die Struktur und die Befugnisse der Veterinärbehörden des Drittlandes;
- f) die Organisation und Durchführung von Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten;
- g) die Garantien, die das Drittland in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bieten kann.

Artikel 11

1. Die Equiden müssen aus Drittländern stammen, die frei sind :
 - a) seit zwei Jahren von afrikanischer Pferdepest und Pferdeenzephalomyelitis;
 - b) seit sechs Monaten vor Beschälseuche und Rotz ;
 - c) in denen seit zwei Jahren keine Impfungen gegen die unter Buchstabe a) genannten Krankheiten durchgeführt worden sind.
2. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 24 beschliessen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 nur für einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes gelten.

Artikel 12

Vor dem Tag ihrer Verladung zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat müssen die Equiden im Hoheitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes ununterbrochen während eines Zeitraums gehalten worden sein, der bei der Genehmigung der in Anwendung von Artikel 13 zu treffenden Entscheidungen festgesetzt wird.

Artikel 13

Die Equiden müssen den nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassenen Gesundheitsvorschriften entsprechen. Diese Vorschriften können je nach Art und Bestimmung der Tiere unterschiedlich sein.

Artikel 14

1. Die Equiden müssen von einer Bescheinigung begleitet sein, die von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Drittlandes ausgestellt worden ist.

Diese Bescheinigung muss :

- a) am Tag der Verladung der Tiere zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat ausgestellt worden sein;
- b) mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates ausgestellt worden sein, in dem die in Artikel 17 vorgesehene Einfuhrkontrolle vorgenommen wird;
- c) die Tiere in der Urschrift begleiten;
- d) bestätigen, dass die Tiere die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen und den Vorschriften entsprechen, die in Anwendung dieser Verordnung für die Einfuhren aus Drittländern festgelegt werden;
- e) aus einem einzigen Blatt bestehen;
- f) für einen einzigen Empfänger bestimmt sind.

2. Die Bescheinigung muss einem nach dem Verfahren des Artikels 24 erstellten Muster entsprechen.

Artikel 15

Veterinärsachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission überprüfen vor Ort, ob die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 10, Absatz 2, tatsächlich eingehalten werden.

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die diese Kontrollen durchführen sollen, werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten benannt.

Die Kontrollen werden auf Rechnung der Gemeinschaft durchgeführt, die die Kosten dafür trägt.

Die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung der Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 16

1. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 24 die Einfuhr aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes auf einzelne Tierarten, auf Schlacht-, Zucht- oder Nutztiere, auf Sporttiere, auf zeitweilig zugelassene Tiere oder auf für besondere Zwecke bestimmte Tiere beschränken.
2. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 24 beschliessen, nach der Einfuhr alle erforderlichen viehseuchenrechtlichen Massnahmen durchzuführen.

Artikel 17

1. Die Equiden werden beim Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen, bevor sie zum freien Verkehr abgefertigt oder einer Zollregelung unterstellt werden.
2. Die Einfuhr von Equiden ist verboten, wenn die Kontrolle gemäss Absatz 1 ergibt, dass

- die Tiere nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines in der Liste nach Artikel 10 Absatz 1 aufgeführten Drittlandes stammen;
- die Tiere von einer ansteckenden Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen sind oder sich mit einer solchen Krankheit angesteckt haben;
- die in dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen von dem ausführenden Drittland nicht eingehalten worden sind;
- die Bescheinigung die Bedingungen des Artikels 14 nicht erfüllt.

3. Bei der Kontrolle gemäss Absatz 1 werden alle erforderlichen Massnahmen getroffen, insbesondere :

- a) - das Verbringen in Quarantäne, wenn der Verdacht besteht, daß die Tiere von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, oder sich mit einer solchen Krankheit angesteckt haben;
 - in dem in Absatz 2 vierter Gedankenstrich genannten Fall auf Antrag des Ausführers, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten, die Sicherstellung unter amtlicher Überwachung bis zur Beibringung einer ordnungsgemäss ausgestellten Bescheinigung;
- b) die Rückbeförderung der Tiere, sofern dem keine viehseuchenrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Ist es nicht möglich, die Tiere zurückzubefördern, so werden sie in einem hierzu von der zuständigen Behörde bestimmten Betrieb geschlachtet.

- c) die Tötung und Vernichtung sämtlicher Tiere der betreffenden Sendung, wenn die genannte Kontrolle zu der Feststellung oder dem Verdacht führt, dass eine der Viehseuchen vorliegt, die in der nach dem Verfahren des Artikels 24 aufgestellten Liste aufgeführt sind.
4. Die Bescheinigung, die die Tiere bei der Einfuhr begleitet, muss nach der viehseuchenrechtlichen Kontrolle mit einem Vermerk versehen werden, aus dem deutlich hervorgeht, dass das Inverkehrbringen der Tiere zugelassen bzw. abgelehnt worden ist.

5. Bei der Beförderung der Tiere durch das Gebiet der Gemeinschaft in den Bestimmungsmitgliedstaat können die Mitgliedstaaten die viehseuchenrechtlichen Massnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) anwenden, wenn die Tiere von einer ansteckenden Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen sind oder sich mit einer solchen Krankheit angesteckt haben.
6. Tiere, deren Einfuhr genehmigt worden ist und die nicht für den Mitgliedstaat bestimmt sind, der die Kontrolle nach Absatz 1 durchgeführt hat, sind unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung in den Bestimmungsmitgliedstaat zu verbringen.
7. Tiere, die bei der Kontrolle nach Absatz 1 den Vorschriften entsprechen haben, sind im Bestimmungsmitgliedstaat den zusätzlichen Kontrollen zu unterwerfen, die notwendig sind, um festzustellen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, einschliesslich der in Anwendung von Artikel 13 und 16 festgelegten besonderen Vorschriften, eingehalten worden sind.
8. Die Kosten für die Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Massnahmen, einschliesslich der Schlachtung, Tötung oder Vernichtung der Tiere, gehen zu Lasten des Absenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten, ohne dass der betreffende Mitgliedstaat eine Entschädigung zahlt.

Artikel 18

Schlachttiere müssen sofort nach ihrem Eingang in dem Bestimmungsmitgliedstaat unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden und entsprechend den viehseuchenrechtlichen Erfordernissen innerhalb einer Frist geschlachtet werden, die beim Erlaß der in Anwendung von Artikel 13 zu treffenden Entscheidungen festgelegt wird.

Unbeschadet der besonderen Voraussetzungen, die gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt werden, kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates aufgrund viehseuchenrechtlicher Erfordernisse den Schlachthof bestimmen, in den die Tiere verbracht werden müssen.

Artikel 19

1. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 24 die allgemeinen Voraussetzungen fest, die die Grenzkontrollstellen für die Einfuhr von Equiden erfüllen müssen.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der Grenzkontrollstellen für die Einfuhr von Equiden, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, und leiten es der Kommission zu.
3. Tierärztliche Sachverständige überprüfen, ob die Einrichtungen der zugelassenen Grenzkontrollstellen den gemäß Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen entsprechen und ob die Kontrollen nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

4. Alle durch die Anwendung von Absatz 3 anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Artikel 20

1. Tritt in einem Drittland eine ansteckende Tierkrankheit, die die Gesundheit des Viehbestandes in einem der Mitgliedstaaten gefährden kann, auf oder breitet sie sich in einem Drittland aus, oder ist es durch einen anderen viehseuchenrechtlichen Grund gerechtfertigt, so verbietet der betreffende Mitgliedstaat oder die Kommission die direkte Einfuhr - oder die indirekte Einfuhr über einen anderen Mitgliedstaat - von Equiden entweder aus dem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets dieses Drittlandes.
2. Die von einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 getroffenen Massnahmen sowie ihre Aufhebung sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Nach dem Verfahren des Artikels 25 können die Maßnahmen nach Absatz 1 geändert werden, um insbesondere ihre Koordinierung mit den von anderen Mitgliedstaaten getroffenen Massnahmen zu gewährleisten, oder aufgehoben werden.

4. Tritt die in Absatz 1 genannte Lage ein und erscheint es notwendig, dass auch andere Mitgliedstaaten die aufgrund des Absatzes 1 getroffen und gegebenenfalls nach Absatz 3 geänderten Massnahmen anwenden, so sind nach dem Verfahren des Artikels 25 geeignete Massnahmen zu erlassen.
5. Die Wiederaufnahme der Einfuhr aus dem betreffenden Drittland wird nach dem Verfahren des Artikels 25 zugelassen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die Benelux-Länder als ein Mitgliedstaat.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden vor dem 31. Dezember 1991 im Rahmen der Vorschläge für die Vollendung des Binnenmarktes überprüft.

Artikel 23

Die Anhänge zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 24 geändert.

Artikel 24

1. Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß (1), im folgenden "Ausschuß" genannt, unterstützt.
2. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen.

(1) ABL. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
4. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
5. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 25

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten die folgenden Bestimmungen.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

ooo0000ooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG A

Folgende Krankheiten sind anzeigepflichtig :

- Beschälseuche
- Rotz
- Pferdenzephalomyelitis (alle Formen)
- Infektiöse Anämie
- Tollwut
- Milzbrand

Name und Anschrift des Versenders :

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

.....

IV. ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND

Der Unterzeichnete bestätigt, dass die oben aufgeführten Equiden folgende Bedingungen erfüllen :

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) Sie sind nicht zur Beseitigung im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Programms zur Tilgung einer ansteckenden Krankheit bestimmt;
- c) Sie stammen nicht aus einem Betrieb, der einer veterinärpolizeilichen Sperre unterliegt und sind nicht in Kontakt mit Tieren auf einem Betrieb gekommen, der während der in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. genannten Zeiträume aus viehseuchenrechtlichen Gründen gesperrt war;
- d) Sie sind meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor der Verladung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig.

Ausgefertigt in _____, am _____

STEMPEL

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und
Dienstbezeichnung des Tierarztes)(2)

- (2) In Deutschland : "Beamteter Tierarzt"; in Belgien : "Inspecteur vétérinaire" oder "Inspecteur Dierenarts"; in Frankreich : "Directeur des services vétérinaires du département"; in Italien : "Veterinario provinciale"; in Luxemburg : "Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden : "Inspecteur-Districtshoofd"; in Dänemark : "Autoriseret Dyrlaege"; in Irland : "Veterinary Inspector"; im Vereinigten Königreich : "Veterinary Inspector"; in Griechenland : " " in Spanien : "Inspector Veterinario"; in Portugal : "Inspector Veterinário".

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den
innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Equiden sind als lebende Tiere in der Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse enthalten.

Um eine sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden zu gewährleisten und dadurch die Produktivität dieses Wirtschaftszweigs zu erhöhen, sind auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden zu erlassen.

Die Zucht von Equiden und insbesondere von Pferden ist im allgemeinen ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Tätigkeit und dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle; sie sollte daher gefördert werden.

Befriedigende Ergebnisse auf diesem Gebiet hängen jedoch weitgehend von der Verwendung von Tieren ab, die in die Zuchtbücher amtlich anerkannter Zuchtorganisationen oder Züchtervereinigungen eingetragen sind.

Hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher gibt es von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat Unterschiede; diese Unterschiede stellen eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels dar; die vollständige Liberalisierung des Handels setzt eine weitere Harmonisierung, insbesondere hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher, voraus.

Der innergemeinschaftliche Handel mit eingetragenen Equiden sollte schrittweise liberalisiert werden; die vollständige Liberalisierung setzt jedoch eine spätere zusätzliche Harmonisierung, insbesondere hinsichtlich der Ankorung für den öffentlichen Deckdienst und der Verwendung von Samen und Eizellen voraus.

Deshalb ist es erforderlich, dass nach einem gemeinschaftlichen Verfahren ein einheitliches Muster für einen Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis ausgearbeitet wird.

Der Name eines Tieres ist ein wesentliches Element für seine Identifizierung; die Änderung des Namens auf Antrag eines neuen Besitzers macht es häufig unmöglich, die Abstammung des Tieres festzustellen, und erschwert seine weitere züchterische Verwendung; um unlautere Praktiken zu verhindern, sollten daher die Bestimmungen über den Namen der Tiere harmonisiert werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einfuhr von Equiden aus Drittländern nicht unter Bedingungen erfolgen kann, die weniger streng als die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Bedingungen sind.

Zu bestimmten technischen Fragen sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Tierzuchtausschuss gewährleistet -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden, ihren Samen, Eizellen und Embryonen fest.

2. Bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Gebiet gelten für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und ihren Samen, Eizellen und Embryonen die viehseuchenrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts, wobei die allgemeinen Vorschriften des Vertrages zu beachten sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Equide : Hauspferd, Hausesel und ihre Kreuzungen;
- b) eingetragener Equide : jeder reinrassige oder nicht reinrassige Equide, dessen Eltern im Zuchtbuch ihrer Rasse eingeschrieben sind und der entweder selbst in einem Zuchtbuch eingeschrieben ist oder dort eingetragen ist und dort eingeschrieben werden kann;
- c) eingetragener Zuchtequide : eingetragener weiblicher oder männlicher Equide, der zur Zucht bestimmt ist;
- d) Zuchtbuch : jedes Buch, jedes Verzeichnis, jede Kartei oder jeder andere Informationsträger,
 - das (die, der) von einer mindestens von einem Mitgliedstaat amtlich anerkannten Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation oder einer amtlichen Stelle eines Mitgliedstaates geführt wird, und
 - in dem (der) die Equiden unter Angabe aller bekannten Vorfahren eingeschrieben oder eingetragen sind;
- e) Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis: Der in Artikel 8 genannte Nachweis, der von der amtlich anerkannten Organisation oder Vereinigung oder von dem Amt ausgestellt wird, in dem je nach Fall insbesondere Identität und Ursprung des eingetragenen Equiden sowie seine Einschreibung in einem Zuchtbuch festgestellt werden oder in dem vergleichbare Angaben über die eingetragenen Equiden, von denen die Samen, Eizellen oder Embryonen stammen, festgestellt werden.

Artikel 3

Der innergemeinschaftliche Handel mit Equiden sowie mit ihren Samen, Eizellen und Embryonen darf nicht aus tierzüchterischen oder genealogischen Gründen verboten oder beschränkt werden.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit eingetragenen Equiden sowie ihren Samen, Eizellen und Embryonen können jedoch bis zum Inkrafttreten der entsprechenden in den Artikeln 4, 7 und 8 genannten gemeinschaftlichen Entscheidungen die einzelstaatlichen Bestimmungen beibehalten werden, sofern sie den allgemeinen Regeln des Vertrages entsprechen.

KAPITEL II

GENEALOGISCHE BESTIMMUNGEN FÜR EINGETRAGENE EQUIDEN

Artikel 4

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 11 folgendes fest :

- a) die Kriterien für die Identifizierung der eingetragenen Equide;
- b) die Kriterien für die Anerkennung von Vereinigungen und Organisationen, die Zuchtbücher führen oder anlegen,
- c) die Kriterien für die Einschreibung und Eintragung in die Zuchtbücher.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die erfolgte Anerkennung von Vereinigungen und Organisationen, die Zuchtbücher führen oder anlegen und die den gemäß Artikel 4 Buchstabe b) festgelegten Kriterien entsprechen.

Artikel 6

1. Im innergemeinschaftlichen Handel müssen die in dem Versandmitgliedstaat eingetragenen Equiden unter dem selben Namen im Bestimmungsmittgliedstaat eingetragen oder eingeschrieben werden.
2. Falls die Satzung der Züchtervereinigung und Zuchtorganisation dies zulässt, kann, gegebenenfalls auch vorübergehend, der Name eines Sponsor verwendet werden, sofern der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Tieres stets dem neuen Namen in Klammern hinzugefügt und das Ursprungsland angegeben wird.

KAPITEL III

TIERZÜCHTERISCHE BESTIMMUNGEN FÜR EINGETRAGENE EQUIDEN

Artikel 7

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 11 folgendes fest :

- a) die allgemeinen Kriterien für die Ankörung der eingetragenen Zuchtequiden für den öffentlichen Deckdienst;
- b) die Methoden der Nachzuchtkontrolle der eingetragenen Zuchtequiden;
- c) die Kriterien für die Zulassung der eingetragenen Zuchtequiden für die Verwendung ihrer Samen, Eizellen und Embryonen.

Artikel 8

Die eingetragenen Equiden sowie ihre Samen, Eizellen und Embryonen werden beim Inverkehrbringen von einem Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis entsprechend einem Muster begleitet, das von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 erstellt wird.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Bis zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet dürfen die Bedingungen für die Einfuhr von Equiden und ihren Samen, Eizellen und Embryonen mit Herkunft aus Drittländern nicht günstiger sein als die im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen.

Artikel 10

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 77/505/EWG des Rates (1) Ständigen Tierzuchtausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

Artikel 11

Wird auf das Verfahren in diesem Artikel Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahmen des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dreissigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

oooo0000oooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(1) ABL. Nr. 206 vom 12.8.1977, S. 11

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission, .

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Equiden sind als lebende Tiere in der Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse enthalten.

Um eine sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden zu gewährleisten und dadurch die Produktivität dieses Wirtschaftszweigs zu erhöhen, sind auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel auch mit Sportpferden zu erlassen.

Die Zucht von Pferden und insbesondere von Sportpferden ist im allgemeinen ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Tätigkeit und dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle.

Die Vorschriften für pferdesportliche Veranstaltungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich; diese Unterschiede stellen eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels dar.

Um diese Unterschiede zu beseitigen und so zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität in diesem Wirtschaftszweig beizutragen, muss der innergemeinschaftliche Handel liberalisiert werden.

Zu bestimmten technischen Fragen sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Tierzuchtausschuss gewährleistet -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen in Artikel 2 der Verordnung Nr. des Rates zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (1); außerdem ist im Sinne dieser Verordnung eine Veranstaltung jeder pferdesportliche Wettstreit, insbesondere Pferderennen, Prüfungen, Springreiten, Dressurreiten und Gespannfahren.

Artikel 3

1. Bei den Vorschriften für Veranstaltungen sind Diskriminierungen zwischen den im Veranstaltermitgliedstaat eingetragenen und den in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen Equiden untersagt.
2. Bei den Vorschriften für Veranstaltungen sind Diskriminierungen zwischen den Equiden mit Ursprung in dem Veranstaltermitgliedstaat und den Equiden mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat untersagt.

(1) S.

Artikel 4

Die Bestimmungen des Artikels 3 gelten insbesondere für :

- a) die Mindest- bzw. Höchstanforderungen für die Meldung zu einer Veranstaltung;
- b) die schiedsrichterliche Tätigkeit auf der Veranstaltung;
- c) die Einkünfte oder Gewinne aus derartigen Veranstaltungen.

2. Diese Bestimmungen lassen jedoch - bei Wahrung der Grundregeln des Vertrages - die Möglichkeit unberührt,

- Veranstaltungen mit in Zuchtbüchern eingeschriebenen Equiden zwecks Verbesserung der Rasse,
- regionaler Veranstaltungen zur Auswahl von Equiden vorzusehen.

Ein Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, setzt die Kommission darüber vorher in Kenntnis.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bedingungen, den die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen entsprechen müssen, werden nach dem Verfahren des Artikel 7 erlassen.

Artikel 5

1. Wird die Meldung eines in einem Mitgliedstaat eingetragenen Equide zu einer Veranstaltung nicht angenommen, so sind bis zum Erlaß der Vorschriften gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. des Rates dem Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

2. In diesem Fall hat der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter das Recht, die Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen. Der Sachverständige muß die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates als desjenigen besitzen, in dem die Veranstaltung stattfindet, und eines anderen Landes als demjenigen, aus dem der eingetragene Equide stammt.

3. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 7 das Verzeichnis der Sachverständigen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest.

Artikel 6

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 77/505/EWG (1) eingesetzten Ständigen Tierzuchtausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

(1) ABL. Nr. L 206 vom 12.8.1977, S. 11

Artikel 7

Wird auf das Verfahren in diesem Artikel Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen: Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dreissigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

ooo000ooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

L'objectif de ces propositions de règlement du Conseil est de fixer au niveau communautaire des règles sanitaires zootechniques et généalogiques lors de la commercialisation des équides dans la Communauté. Elles prévoient également des disparités relatives aux règles des concours.

L'élimination

II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :

(a) Y a-t-il un grand nombre de PME ?

Activité agricole

(b) Note-t-on des concentrations dans des régions

i. éligibles aux aides régionales des Etats membres ?

Néant

ii. éligibles au Feder ?

Néant

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

Néant

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Réglementation sanitaire

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ?

Lequelles ?

Néant

VI. Quel est l'effet prévisible

a) sur la compétitivité des entreprises ?

Néant

b) sur l'emploi ?

Néant

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés .

Quels sont leurs avis ?

Néant

- 37 -

ISSN 0254-1467

KOM(89) 503 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-89-475-DE-C

ISBN 92-77-53904-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg